



Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Oktober 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.12.1979 i.d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 €,
über 3 Stunden bis zu 6 Stunden	45 €,
über 6 Stunden	50 €.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 50 € nicht übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Angeschlagen an allen
4 Bekanntmachungstafeln
vom 05.11.01 bis 11.11.01

E.B. Müller

Bad Buchau, den 31. Oktober 2001

Müller
Müller, Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. November 1987 nachfolgende

S a t z u n g

beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25,— DM,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	45,— DM,
von mehr als 4 bis 8 Stunden	65,— DM,
von mehr als 8 Stunden	80,— DM.

§ 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

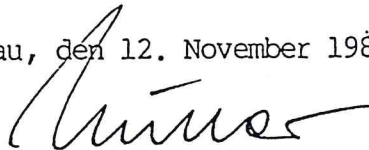
Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 80,— DM nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Bad Buchau, den 12. November 1987



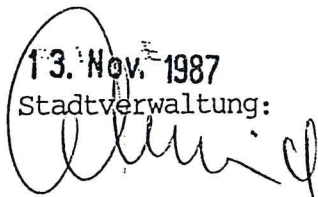
Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Buchau wie folgt veröffentlicht:

- durch Hinweis in der Schwäbischen Zeitung, Lokalteil Bad Buchau vom **13. Nov. 1987**
- durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Zeit vom **13. Nov. 1987** bis einschließlich **23. Nov. 1987**
- Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am **13. Nov. 1987** erfolgt.

Bad Buchau, den **13. Nov. 1987**
Stadtverwaltung:



Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20 DM
von mehr als 2 bis zu 5 Stunden	38 DM
von mehr als 5 bis zu 8 Stunden	50 DM
von mehr als 8 Stunden	60 DM

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 60 DM nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Februar 1971 außer Kraft.

Bad Buchau, den 18. Dezember 1979



M ü l l e r
(Bürgermeister)

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Buchau wie folgt veröffentlicht:

- a) Durch Hinweis in der Schwäbischen Zeitung, Lokalteil Bad Buchau, vom 19. Dezember 1979
- b) Durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 19.12. bis einschl. 27.12.1979
- c) Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 18.12.1979 erfolgt.

Bad Buchau, den 19. DEZ. 1979

Bürgermeisteramt:

